

**Vereinssatzung der  
Schützengilde Giershofen 1967 e.V.  
vom 11. Dezember 2018**

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Giershofen 1967 e.V.“ und hat seinen Sitz in 56269 Dierdorf-Giershofen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland und über den Rheinischen Schützenbund Mitglied im Deutschen Schützenbund. Er erkennt deren Satzungen und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für die dort gemeldeten Mitglieder des Vereins.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Vereinsnummer VR 10156 eingetragen.

**§ 2  
Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

**§ 3  
Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Vereinssatzung der  
Schützengilde Giershofen 1967 e.V.  
vom 11. Dezember 2018**

**§ 4  
Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Vorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschluss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins an sowie die der unter § 1 Abs. 2 genannten Verbände.

**§ 5  
Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, andernfalls hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
4. Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugehen.
6. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

**Vereinssatzung der  
Schützengilde Giershofen 1967 e.V.  
vom 11. Dezember 2018**

**§ 6  
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

**§ 7  
Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Über die Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

**§ 8  
Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

**Vereinssatzung der  
Schützengilde Giershofen 1967 e.V.  
vom 11. Dezember 2018**

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 9**

**Verwendung der Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 10**

**Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.

**Vereinssatzung der  
Schützengilde Giershofen 1967 e.V.  
vom 11. Dezember 2018**

**§ 11  
Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - Ausschüsse
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

**§ 12  
Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/-in
  - dem/der Kassierer/-in
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schießwart/-in
  - dem/der Jugendwart/-in
  - 2 Beisitzern
4. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden jährlich gewählt.
6. Dem Vorstand, der vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie das Beschließen von Vereinsordnungen.
7. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
8. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**Vereinssatzung der  
Schützengilde Giershofen 1967 e.V.  
vom 11. Dezember 2018**

**§ 13  
Mitgliederversammlung**

9. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf, durch Aushang im Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
11. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
- Bericht des/der 1. Vorsitzenden
  - Bericht des/der Schießwartes/Schießwartin
  - Bericht des/der Schriftführers/Schriftführerin
  - Bericht des/der Kassierers/Kassiererin unter Vorlage der Jahresrechnung
  - Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - (Nach Ablauf der Wahlperiode)
    - Neuwahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
  - (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
    - Festlegung der Mitgliederbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
    - Satzungsänderung
  - Verschiedenes
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend §2 einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

**Vereinssatzung der  
Schützengilde Giershofen 1967 e.V.  
vom 11. Dezember 2018**

**§ 14  
Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Zwecke und Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

**§ 15  
Kassenführung**

1. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Die Prüfung umfasst die Buchführung anhand der Einträge und der dazu vorliegenden Belege. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 16  
Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, die Gemeinde, den Staat oder das Schützenwesen erworben haben.

**§ 17  
Protokoll**

1. Über Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

**Vereinssatzung der  
Schützengilde Giershofen 1967 e.V.  
vom 11. Dezember 2018**

**§ 18  
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den für den Vereinssitz zuständigen Stadtteil Giershofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.